S 20 SB 638/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Das Bedürfnis nach emotionaler Unterstützung bei ungewohnten Veränderungen im Tagesablauf und bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel rechtfertigt noch nicht die Annahme einer erheblichen Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G). Eine Antriebsminderung und Angst vor ungewohnten Situationen und dem Eintreten einer dadurch verursachten psychogenen Lähmung vermag die Voraussetzungen des Merkzeichens G daher noch nicht zu begründen, sofern die Lähmungserscheinungen nur vereinzelt und nicht regelmäßig bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auftreten. 2. Es liegt auch keine Notwendigkeit der ständigen Begleitung vor, wenn im Krisenfall ein bedarfsweises Einwirken in Form von beruhigenden Gesprächen mit einer Vertrauensperson am Telefon ausreichend ist (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.11.2022 – L 13 SB 120/21 –, juris Rdnr. 41). Zudem muss sich die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf verkehrsmittelspezifische Umstände und nicht auf auch woanders auftretende Begleiterscheinungen beziehen. Probleme in der Interaktion und der Kontaktaufnahme zu Dritten entstehen jedoch nicht nur bei Ausfällen oder Verspätungen im öffentlichen Nahverkehr, sondern auch in anderen

	Lebenssituationen, wie am Arbeitsplatz oder allgemein im Sozialleben, und sind letztlich durch Schwierigkeiten in der sozialen Interaktion und nicht durch Schwierigkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel begründet.
Normenkette	SGB 9 § 152 Abs 1 SGB 9 § 152 Abs 4 SGB 9 § 229 Abs 1 SGB 9 § 229 Abs 2 S 1 SGB 9 § 228 Abs 6 Nr 1 SGB 9 § 228 Abs 1 S 1 Halbsatz 1 VMG Teil D Nr 2b VMG Teil D Nr 2c

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SB 638/21
Datum	18.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SB 634/23
Datum	01.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 18.01.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Aberkennung der Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□.

Die 1998 geborene KlÃ¤gerin leidet an einem Asperger-Syndrom sowie an einer depressiven Erkrankung. Sie beantragte am 10.11.2016 erstmals die Feststellung eines GdB sowie von Merkzeichen.

Der Beklagte zog Befundberichte Ã¼ber die Behandlung der KlÃ¤gerin bei und stellte mit Bescheid vom 02.08.2017 einen GdB von 80 seit dem 01.04.2014 sowie die Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ aufgrund der FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen Seelische StÃ¶rung und Autismus fest.

Der Beklagte leitete im Januar 2019 eine Ã□berprÃ¼fung der gesundheitlichen

VerhÃ¤ltnisse ein. Im Rahmen des Ãberprüfungsverfahrens wurden ein Pflegegutachten vom 15.12.2017, Zwischenberichte der Jugendhilfe des schulersetzenden Lernprojekts Ã¼ber die schulische Entwicklung vom 28.07.2017 und 02.07.2018, das Zeugnis Ã¼ber den Realschulabschluss vom 13.07.2018 und Ã¤rztliche Befundberichte der UniversitÃ¤tsklinik F1 vom 16.10.2018 und 29.08.2019 eingeholt. In einer versorgungsmedizinischen Stellungnahme vom 28.10.2019 kam die Ãrztin K1 nach Auswertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ nicht mehr gegeben seien, da keine erheblichen motorischen BeeintrÃ¤chtigungen und keine OrientierungsstÃ¶rungen vorlÃ¤gen.

Mit Schreiben vom 31.10.2019 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin zum beabsichtigten Wegfall der Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ an. Bei Kindern und Jugendlichen sei nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu prÃ¼fen, ob eine GefÃ¤hrdung im StraÃenverkehr oder bei Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel wegen auffÃ¤lligen und unangemessenen Verhaltens nicht mehr gegeben sei. Infolge des Reifungsprozesses sei davon auszugehen, dass das Gefahrenbewusstsein im StraÃenverkehr und bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zwischenzeitlich entsprechend ausgeprÃ¤gt sei.

Die Mutter der KlÃ¤gerin teilte in einem Telefonat vom 25.11.2019 mit, dass die KlÃ¤gerin nur unter Aufsicht Ã¶ffentliche Verkehrsmittel nutzen kÃ¶nne. Sie legte eine Ã¤rztliche Bescheinigung vonÂ N1, Uniklinik F1 vom 12.12.2019 vor. Darin wurde angegeben, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen der bisherigen therapeutischen MaÃnahmen ihre SelbstÃ¤ndigkeit verbessern und in trainierten Situationen inzwischen auch eigenstÃ¤ndig Ã¶ffentliche Verkehrsmittel nutzen kÃ¶nne. In ungewohnten Situationen sei jedoch zunÃ¤chst noch aus Ã¤rztlicher Sicht eine Fahrbegleitung erforderlich.

F2 fÃ¼hrte in einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahem vom 27.01.2020 aus, dass die KlÃ¤gerin nicht unter OrientierungsstÃ¶rungen leide und nicht dauerhaft auf Begleitung bei der Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sei. Die Merkzeichen lÃ¤gen aufgrund der Reifung der jungen Frau nicht mehr vor.

Mit Bescheid vom 03.02.2020 Ã¤nderte der Beklagte den Bescheid vom 02.08.2017 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ ab 07.02.2020 nicht mehr gegeben seien. Der GdB betrage unter BerÃ¼cksichtigung der FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen Autismus, Depression und Kopfschmerzsyndrom weiterhin 80.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin legte am 28.02.2020 Widerspruch ein. Der Bescheid beziehe sich allein auf die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin 18 Jahre alt geworden sei. Diese Ãnderung sei vorhersehbar gewesen. Bereits deshalb kÃ¶nne eine Ãnderung des Bescheides nicht erfolgen. Der Bescheid fuÃe auf der Vermutung, dass eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet habe, sich ohne weiteres im StraÃenverkehr und bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln auskenne und diese gefahrlos nutzen kÃ¶nne. TatsÃ¤chliche Feststellungen im konkreten Einzelfall habe die BehÃ¶rde nicht getroffen. Zudem

habe sich der Zustand der KlÃ¤gerin nicht geÃ¤ndert. Sie sei weiterhin erheblich beeintrÃ¤chtigt und bedÃ¼rfe weiter der Hilfe im StraÃenverkehr. Erst kÃ¼rzlich habe sie eine falsche Buslinie genommen und habe abgeholt werden mÃ¼ssen. Bei der KlÃ¤gerin sei mittlerweile Pflegegrad 3 festgestellt worden. Sie leide unter dem Freezing-PhÃ¤nomen und habe kÃ¶rperhÃ¤lftige LÃ¤hmungen und LÃ¤hmungserscheinungen in den Beinen.

Der Beklagte zog nachfolgend das Pflegegutachten vom 11.09.2019, welches seit August 2019 einen Pflegegrad 3 feststellte, einen Bericht der Integrationshilfe K2 Ã¼ber den aktuellen Stand der TagesfÃ¶rderstruktur (TFS) vom 08.09.2020 sowie Stellungnahmen von N1 von der Uniklinik F1 vom 15.06.2020 sowie vom 14.09.2020 bei. Im Bericht der Integrationshilfe K2 vom 08.09.2020 wurde angegeben, dass die selbstÃ¤ndige Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln noch vor einem Jahr nicht mÃ¶glich gewesen sei. Mittlerweile sei dies kaum noch ein Problem.

D1 kam in zwei versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen vom 12.05.2020 und 13.07.2020 zu der EinschÃ¤tzung, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ weiterhin nicht gegeben seien. Im Pflegegutachten wÃ¼rden keine MobilitÃ¤tseinschrÃ¤nkungen und keinerlei OrientierungsstÃ¶rungen oder EinschrÃ¤nkungen der kognitiven und kommunikativen FÃ¤higkeiten beschrieben. FÃ¼r das Merkzeichen â□□Gâ□□ mÃ¼sste die BeeintrÃ¤chtigung andauernd und nicht nur â□□immer wiederâ□□ bestehen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2021 zurÃ¼ck. Dem Zwischenbericht der O1 GmbH vom 14.04.2019 sei zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin zunehmend mehr Wegstrecken alleine bewÃ¤ltigen kÃ¶nne. Es bestÃ¼nden keine Paresen und die Koordination sei ungestÃ¶rt. Aus dem Pflegegutachten vom 11.09.2019 ergÃ¤ben sich keine MobilitÃ¤tseinschrÃ¤nkungen, keine OrientierungsstÃ¶rungen und keine EinschrÃ¤nkungen der kognitiven und kommunikativen FÃ¤higkeiten. Die KlÃ¤gerin sei trotz Ihrer Behinderung durchaus noch in der Lage, Ã¶ffentliche Verkehrsmittel Ã¼berwiegend ohne Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder wÃ¤hrend der Fahrt des Verkehrsmittels zu benutzen. Dem Befundbericht des UniversitÃ¤tsklinikums F1 vom 12.12.2019 sei zu entnehmen, dass sie im Rahmen der therapeutischen MaÃnahmen ihre SelbststÃ¤ndigkeit verbessern konnte und inzwischen auch eine eigenstÃ¤ndige Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln mÃ¶glich sei.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat am 26.02.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und hat zur KlagebegrÃ¼ndung sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft.

Das SG hat Beweis erhoben durch die Einholung sachverstÃ¤ndiger ZeugenauskÃ¼nfte vonÂ N1 und dem F3.

N1 hat in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2021 angegeben, dass bei der KlÃ¤gerin neben dem Autismus, der rezidivierenden depressiven StÃ¶rung und den periodisch auftretenden LÃ¤hmungszustÃ¤nden unklarer Zuordnung mittlerweile eine

chronische MigrÃ¤ne mit und ohne Aura diagnostiziert worden sei. Im Rahmen von MigrÃ¤ne-Auren kÃ¶nnten neurologische AusfÃ¤lle wie z. B. LÃ¤hmungserscheinungen auftreten, die dann auch zu einer GefÃ¤hrdung fÃ¼hren kÃ¶nnten.

F3 hat mit Schreiben vom 29.10.2021 mitgeteilt, dass die motorische GehfÃ¤higkeit nicht gestÃ¶rt sei. Bekannte und gewohnte Wegstrecken kÃ¶nnten alleine bewÃ¤ltigt werden. Eine dauernde Begleitung sei aus seiner Sicht nicht zwingend notwendig.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat mit Schreiben vom 15.12.2021 vorgetragen, dass die Stellungnahme der UniversitÃ¤tsklinik insofern eindeutig sei, als dass die Plegie der Beine und Arme mit der bestehenden und anerkannten MigrÃ¤nebelastung der KlÃ¤gerin verbunden sei. Sei die KlÃ¤gerin in einer ihr unbekannten Situation oder mit Menschen zusammen, die ihr Krankheitsbild nicht kennen, kÃ¶nne sie ohne den Einsatz von HÃ¤nden keine Hilfe rufen, beispielsweise durch Nutzung eines Handys. Die Plegie kÃ¶nne auch die SprachfÃ¤higkeiten der KlÃ¤gerin beeintrÃ¤chtigen. Somit sei dann auch eine verbale Kommunikation mit AuÃenstehenden nicht mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin leide unter der Angst, dass die LÃ¤hmungserscheinungen in solch ungÃ¼nstigen Situationen erscheinen und sie einer Gefahr fÃ¼r Leben und Gesundheit aussetzen. Diese Angst fÃ¼hre dazu, dass die KlÃ¤gerin sich nicht bereit fÃ¼hle, am tÃ¤glichen Leben und in der Gesellschaft teilzunehmen. Deshalb sei es auch weiterhin erforderlich, dass eine Begleitperson im Bedarfsfall bereitstehe, die das Krankheitsbild der KlÃ¤gerin kenne, damit umzugehen wisse und der KlÃ¤gerin helfe, auch diese unwÃ¤gbaren Situationen durchzustehen.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 06.04.2022 eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme von R1 vom 09.03.2022 eingereicht, wonach aus den sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussagen keine Notwendigkeit einer dauernden Begleitperson bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zur Vermeidung von Gefahren fÃ¼r sich oder andere abzuleiten sei. Es liege auch keine EinschrÃ¤nkung des GehvermÃ¶gens vor. Im Ortsverkehr Ã¼bliche Wege kÃ¶nnten zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt werden.

Das SG hat ferner Beweis erhoben durch die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens durch C1, vom 03.08.2022. Dieser hat Spannungskopfschmerzen, einen Asperger-Autismus, eine rezidivierende depressive StÃ¶rung und eine dissoziative StÃ¶rung diagnostiziert. Die Kriterien einer MigrÃ¤ne seien nicht erfÃ¼llt. Die LÃ¤hmungserscheinungen in wechselnder Lokalisation seien im Sinne einer dissoziativen StÃ¶rung zu werten. Seitens des neurologischen Fachgebietes bestÃ¼nden keine erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren fÃ¼r die KlÃ¤gerin oder andere beim ZurÃ¼cklegen von Wegstrecken im Ortsverkehr zu FuÃ. Ein objektivierbares neurologisches Defizit finde sich nicht. Die Kriterien einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr seien nicht erfÃ¼llt. Es ergÃ¤ben sich keine objektivierbaren Befunde, die regelmÃ¤Ãige fremde Hilfe bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel beim Ein- und Aussteigen oder wÃ¤hrend der Fahrt erforderlich machten.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.01.2023 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei nach dem zutreffenden Gutachten von C1 in der Lage, ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne Gefahren fÃ¼r sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurÃ¼ckzulegen, die Ã¼blicherweise noch zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt werden. Weder durch die dissoziative StÃ¶rung noch durch die Kopfschmerzen habe der Gutachter eine BeeintrÃ¤chtigung der GehfÃ¤higkeit feststellen kÃ¶nnen. Dies decke sich mit der EinschÃ¤tzung von F3, der ebenfalls Ã¼ber keine StÃ¶rung der motorischen GehfÃ¤higkeit habe berichten kÃ¶nnen, sowie mit den Pflegegutachten, in denen keine MobilitÃ¤tseinschrÃ¤nkungen festgestellt worden seien. Aus den Pflegegutachten folge, dass keine OrientierungsstÃ¶rungen vorhanden seien. Im Bericht der Integrationshilfe K2 vom 08.09.2020 werde ebenfalls ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin selbstÃ¤ndig die Wege vom nÃ¤chsten Ã¶ffentlichen Anschlusspunkt zur TFS zurÃ¼cklege. Nach alledem lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen â□□Gâ□□ bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Auch die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen â□□Bâ□□ seien bei der KlÃ¤gerin nicht gegeben. Aus den Befundberichten der Psychiatrie der Uniklinik F1 und dem Bericht der Integrationshilfe K2 ergebe sich, dass sich die SelbstÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin zunehmend gebessert habe und die KlÃ¤gerin in der Lage sei, selbstÃ¤ndig mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. OrientierungsstÃ¶rungen lÃ¤gen bei der KlÃ¤gerin ausweislich des letzten Pflegegutachtens nicht vor. C1 habe in seinem Gutachten ebenfalls keine objektivierbaren Befunde erheben kÃ¶nnen, die eine regelmÃ¤Ãige fremde Hilfe bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel erforderlich machten. Auch F3 sehe die KlÃ¤gerin in der Lage, gewohnte Wegstrecken alleine zu bewÃ¤ltigen. N1 habe in Ãbereinstimmung damit in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2019 ebenfalls angegeben, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen der bisherigen therapeutischen MaÃnahmen ihre SelbstÃ¤ndigkeit verbessern und in trainierten Situationen inzwischen auch eigenstÃ¤ndig Ã¶ffentliche Verkehrsmittel nutzen kÃ¶nne. Selbst wenn sich die KlÃ¤gerin bei unbekannten Strecken schwertue, fÃ¼hre dies nicht zu einem regelmÃ¤Ãigen Hilfebedarf bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln, sondern nur in besonderen EinzelfÃ¤llen. Daher seien auch die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen â□□Bâ□□ nicht erfÃ¼llt.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat gegen den ihm am 30.01.2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 27.02.2023 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Die KlÃ¤gerin leide hauptsÃ¤chlich unter einer seelischen Behinderung. Diese seelische Behinderung liege vor allem in ihrer beschrÃ¤nkten MÃ¶glichkeit zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben, ohne AngstzustÃ¤nde zu haben. Genauso sei sie unfÃ¤hig, sich verÃ¤ndernden Situationen anzupassen. Die vorgelegten SachverstÃ¤ndigengutachten beschrieben ganz auÃerordentlich die Schwierigkeiten der KlÃ¤gerin und die damit verbundenen AngstzustÃ¤nde, die fÃ¼r die bislang weiterhin nicht aufgeklÃ¤rten Freezing-Attacken und zeitweisen LÃ¤hmungserscheinungen verantwortlich sein kÃ¶nnten. Aufgrund dieser LÃ¤hmungserscheinungen und der stÃ¤ndigen Angst davor sei die KlÃ¤gerin nicht in der Lage, ohne weiteres ihr unbekannte Fahrwege zu benutzen. Auch sei weiterhin die AlltagsbewÃ¤ltigung fÃ¼r die KlÃ¤gerin auÃerordentlich schwierig. Zwar sei die KlÃ¤gerin effektiv nicht gehbehindert, insbesondere liege keine dauerhafte Gehbehinderung im physischen Sinne vor, im

seelisch-psychischen Zustand aber durchaus. Die dargelegten immer wieder vorkehrenden LÃ¤hmungserscheinungen fÃ¼hrten dazu, dass die KlÃ¤gerin nicht so teilnehmen kÃ¶nne, wie sie es wÃ¼nsche, obwohl sie funktionierende Beine habe. Sie kÃ¶nne demnach nicht nach ihrem freien Willen agieren und sich bewegen. Diese EinschrÃ¤nkung und BeschrÃ¤nkung mÃ¼ssten bei der Beurteilung ihres Zustandes so berÃ¼cksichtigt werden, dass sie gehbehindert sei und auch einer Begleitperson bedÃ¼rfe, um Ã¶ffentliche Verkehrswege zu nutzen. Genauso bedÃ¼rfe sie solcher Hilfen im Ã¼brigen Alltag, weil die LÃ¤hmungserscheinungen eben auch unabhÃ¤ngig von der Teilnahme am Ã¶ffentlichen Verkehr auftreten kÃ¶nnten. In diesem Fall sei und bleibe die KlÃ¤gerin hilflos und bedÃ¼rfe einer Person, die sich um sie kÃ¼mmern kÃ¶nne. Damit sei also ein erheblicher Tageszeitraum auf unbestimmte Zeit in regelmÃ¤Ã□ig wiederkehrenden Situationen von diesen BeschrÃ¤nkungen betroffen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sachdienlich gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 18.01.2023 sowie den Bescheid vom 03.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hat zur Berufungserwiderung auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Gerichtsbescheid sowie das Gutachten von C1 verwiesen. Das SG habe keineswegs verkannt, dass die KlÃ¤gerin bei unbekannten Strecken sicherlich gefordert sei. Laut Arztauskunft trainiere die KlÃ¤gerin deswegen ihre SelbstÃ¤ndigkeit im Rahmen therapeutischer MaÃ□nahmen. Daher sei der erforderliche regelmÃ¤Ã□ige Hilfebedarf bei Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel nicht gegeben.

Die Berichterstatterin hat das Verfahren mit den Beteiligten nicht Ã¶ffentlich am 22.11.2023 erÃ¶rtert.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erteilt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat gemÃ¤Ã□ Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 143, 144 SGG zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 03.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.01.2021 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt

die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Der Beklagte hat zu Recht den Bescheid vom 02.08.2017 hinsichtlich der Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ nach Â§ 48 SGB X ab dem 07.02.2020 aufgehoben. Der angefochtene Gerichtsbescheid des SG ist nicht zu beanstanden.

Vorliegend begehrt die KlÃ¤gerin nach sachdienlicher Auslegung ihrer AntrÃ¤ge und ihres Vortrags im Verfahren (vgl. Â§ 123 SGG) die Aufhebung des Bescheides vom 03.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2021, mit welchem der Beklagte die Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ ab dem 07.02.2020 entzogen hat. Statthafte Klage ist hier die reine Anfechtungsklage gem. Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG, bei der allein auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten BehÃ¶rdenentscheidung, also auf die im Januar 2021 bestehenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen, abzustellen ist. Der Aufhebungsbescheid ist dann rechtmÃ¤Ã□ig, wenn zum Zeitpunkt seines Erlasses der ursprÃ¼ngliche Bescheid durch Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse rechtswidrig geworden war. Insoweit ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des aufhebenden Bescheides maÃ□geblich. Ã□nderungen der Sach- und Rechtslage im Verlauf des Gerichtsverfahrens beeinflussen die RechtmÃ¤Ã□igkeit oder Rechtswidrigkeit des Aufhebungsbescheides nicht. Sie sind im Rahmen der Anfechtungsklage unbeachtlich (vgl. BSG, Urteil vom 15.08.1996 â□□ 9 RVs 10/94 â□□, juris Rdnr. 10 sowie LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 29.06.2022 â□□ L 3 SB 4291/19 â□□, juris Rdnr. 37 ff.).

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist Â§ 48 SGB X. GemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Die Feststellung einer wesentlichen Ã□nderung setzt einen Vergleich der Sach- und Rechtslage bei Erlass des â□□ teilweise â□□ aufzuhebenden Verwaltungsaktes und zum Zeitpunkt der Ã□berprÃ¼fung voraus (vgl. BSG, Urteil vom 02.12.2010 â□□ B 9 V 2/10 R â□□, juris).

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch der KlÃ¤gerin auf Feststellung der begehrten Merkzeichen ist Â§ 152 Abs. 1 und 4 SGB IX in der seit 1. Januar 2018 gÃ¼ltigen Fassung (SGB IX n.F.). Danach werden auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und der Grad der Behinderung (GdB) abgestuft nach Zehnergraden sowie weitere gesundheitliche Merkmale als Voraussetzung fÃ¼r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen von den fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Bundesversorgungsgesetzes zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden â□□ vorliegend dem Beklagten â□□ festgestellt. Hierbei sind die in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) festgelegten Versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tze (VMG) heranzuziehen.

Der Senat stellt nach Auswertung der beigezogenen Unterlagen im Verwaltungs- und Klageverfahren fest, dass die KlÃ¤gerin seit dem 07.02.2020 nicht mehr in ihrer BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ□enverkehr erheblich beeintrÃ¤chtigt ist. Im Vergleich der VerhÃ¤ltnisse am 02.08.2017 und am 07.02.2020 ist eine wesentliche

Ã□nderung eingetreten.

Nach Â§ 229 Abs. 1 SGB IX in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden neuen Fassung ist in seiner BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ□enverkehr erheblich beeintrÃ¤chtigt, wer infolge einer EinschrÃ¤nkung des GehvermÃ¶gens (auch durch innere Leiden oder infolge von AnfÃ¤llen oder von StÃ¶rungen der OrientierungsfÃ¤higkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren fÃ¼r sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurÃ¼cklegen kann, die Ã¼blicherweise noch zu FuÃ□ zurÃ¼ckgelegt werden. Als solche Wegstrecken sieht das Bundessozialgericht (vgl. BSG, Urteil vom 10.12.1987 â□□ 9a RVs 11/87 â□□, SozR 3870 Â§ 60 Nr. 2) solche von 2.000 m an.

Das SG fÃ¼hrt im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 18.01.2023 zutreffend aus, dass nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen von C1 im Gutachten vom 03.08.2022 sowie den im Verwaltungsverfahren beigezogenen Berichten von N1 von der Uniklinik F1 und den Berichten der Integrationseinrichtung K2 eine erhebliche EinschrÃ¤nkung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ□enverkehr nicht mehr vorliegt. C1 konnte bei der Begutachtung der KlÃ¤gerin keine wesentliche EinschrÃ¤nkung des GehvermÃ¶gens auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet feststellen. Das Gangbild war flÃ¼ssig und auch bei der neurologischen Untersuchung zeigten sich keine pathologischen Befunde. Die von der KlÃ¤gerin beschriebenen LÃ¤hmungserscheinungen in den Armen und Beinen, welche nach Aussage der KlÃ¤gerin insbesondere in Ã□berforderungssituationen eintreten, konnten keiner neurologischen Ursache zugeordnet werden. C1 kommt diesbezÃ¼glich schlÃ¼ssig zur Annahme einer dissoziativen BewegungsstÃ¶rung. Insofern fÃ¼hren auch die sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussagen von N1 undÂ F3 Ã¼bereinstimmend aus, dass eine motorische StÃ¶rung der GehfÃ¤higkeit nicht vorliegt. Der Senat kann jedoch auch unter BerÃ¼cksichtigung der in Ã□berforderungssituationen auftretenden BewegungsstÃ¶rung keine erhebliche EinschrÃ¤nkung der BewegungsfÃ¤higkeit feststellen. Das SG weist insoweit bereits zutreffend darauf hin, dass eine dauerhafte StÃ¶rung der OrientierungsfÃ¤higkeit nicht vorliegt. Zudem entnimmt der Senat aus dem Bericht der Einrichtung K2 vom 08.09.2020, dass die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel mittlerweile fÃ¼r die KlÃ¤gerin kaum noch ein Problem darstellt und sie diese bereits seit Beginn der MaÃ□nahme selbststÃ¤ndig nutzt. Dass die KlÃ¤gerin auf nicht vorhersehbare und fremde Situationen mit Unsicherheit und Abwehrverhalten reagiert, wird im Bericht auch benannt, jedoch gelingt es der KlÃ¤gerin, die vorhersehbaren Interaktionen zu bewÃ¤ltigen. Zur weiteren FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit wird im Bericht gerade auch die Schaffung von Situationen, in welchen die KlÃ¤gerin in Interaktion treten muss, aufgefÃ¼hrt, so dass die zunehmende Ã□berwindung der von der KlÃ¤gerin als Ã¼berfordernd empfundenen Situationen Teil der MaÃ□nahme war. Somit ist die von der O2 GmbH im Bericht vom 02.07.2018 angestrebte FÃ¶rderung der SelbststÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin in Bezug auf die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel weitgehend erreicht worden. Dass es im Laufe dieses Prozesses immer wieder auch zu RÃ¼ckschlÃ¤gen und schwierigen Situationen fÃ¼r die KlÃ¤gerin kommt, ist nachvollziehbar. Allein die Angst vor dem Eintreten solcher Situationen reicht jedoch nicht zur BegrÃ¼ndung des Merkzeichens â□□Gâ□□ aus, zumal die BewÃ¤ltigung von derartigen Situationen auch Teil des

FÃ¶rderprogrammes der MaÃnahme bei K2 war. N1 bestÃ¤tigt in ihren Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren vom 12.12.2019, 15.06.2020 sowie vom 14.09.2020 ebenfalls, dass sich die SelbststÃ¤ndigkeit der KlÃ¤gerin verbessert hat, sie in trainierten Situationen Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen kann und lediglich bei ungewohnten Situationen Betreuung benÃ¶tigt und LÃ¤hmungserscheinungen auftreten. Dass die KlÃ¤gerin sehr stark auf ihre Mutter als UnterstÃ¼tzungsperson bezogen ist, geht bereits aus dem Bericht der Uniklinik F1 vom 16.10.2018 Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt vom 08.08.2018 bis zum 16.10.2018 hervor. Insofern diente das nach dem zweiten stationÃ¤ren Aufenthalt vom 18.03.2019 bis zum 29.08.2019 eingeleitete und individuell auf die KlÃ¤gerin zugeschnittene Tagesstrukturtraining bei K2 gerade der Verbesserung der EigenstÃ¤ndigkeit und des Abbaus der AbhÃ¤ngigkeit vom Elternhaus. Eine anderweitige Beurteilung der BewegungsfÃ¤higkeit folgt auch nicht aus dem M1-Gutachten vom 11.09.2019. Dieses bestÃ¤tigt das BedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin nach emotionaler UnterstÃ¼tzung bei ungewohnten VerÃ¤nderungen im Tagesablauf, enthÃ¤lt jedoch bis auf das Freezing-Syndrom keine weitergehenden Befunde, welche eine erhebliche EinschrÃ¤nkung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Der Senat schlieÃt sich daher den AusfÃ¼hrungen des SG nach eigener ÃberprÃ¼fung an und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG zurÃ¼ck.

Das Vorbringen der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren fÃ¼hrt nicht zu einer anderweitigen Bewertung des Sachverhalts. Allein die Antriebsminderung und die Angst vor ungewohnten Situationen und dem Eintreten einer LÃ¤hmung vermag die Voraussetzungen des Merkzeichens â□□Gâ□□ noch nicht zu begrÃ¼nden. Insofern zeigen die im Verwaltungsverfahren beigezogenen Berichte, insbesondere Ã¼ber die MaÃnahme beim K2, dass die KlÃ¤gerin die Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel weitgehend ohne Probleme benutzen konnte und sie auch Strategien zur BewÃ¤ltigung unbekannter Situationen, auch zur Absolvierung des Praktikums, erarbeitet hat. Eine nur zeitweise BeeintrÃ¤chtigung reicht zur ErfÃ¼llung der Voraussetzungen der Merkzeichen nicht aus, sondern es muss sich um eine regelmÃ¤Ãig auftretende Symptomatik bei unbekannten Situationen handeln (vgl. zum Merkzeichen â□□aGâ□□, BSG, Urteil vom 09.03.2023 â□□ B 9 SB 8/21 R â□□, Rdnr. 27 ff.). Angesichts des durch die Berichte von N1 sowie der Einrichtung K2 bestÃ¤tigten Zugewinns an SelbststÃ¤ndigkeit kann der Senat nicht feststellen, dass die KlÃ¤gerin auf den Eintritt einer unbekannten Situation automatisch mit einer LÃ¤hmung reagiert. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens â□□Gâ□□ sind somit ab dem 07.02.2020 nicht mehr gegeben.

Auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens â□□Bâ□□ sind ab dem 07.02.2020 nicht mehr erfÃ¼llt.

Nach Â§ 229 Abs. 2 Satz 1, Â§ 228 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX i.V.m. Teil D Nr. 2 b und c) VMG ist eine Berechtigung fÃ¼r eine stÃ¤ndige Begleitung (Merkzeichen B) bei schwerbehinderten Menschen gegeben, bei denen die Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen G, Gl oder H vorliegen und die bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung

regelmÃ¤Ã□ig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dementsprechend ist zu beachten, ob sie bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel regelmÃ¤Ã□ig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder wÃ¤hrend der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen sind oder ob Hilfen zum Ausgleich von OrientierungsstÃ¶rungen (z.B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind. Die Berechtigung fÃ¼r eine stÃ¤ndige Begleitung ist anzunehmen bei QuerschnittgelÃ¤hmten, OhnhÃ¤ndern, Blinden und Sehbehinderten, HÃ¶rbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ□enverkehr gerechtfertigt ist.

Vorliegend scheitert der Anspruch auf die Beibehaltung des Merkzeichens â□□Bâ□□ ab dem 07.02.2020 bereits daran, dass die Voraussetzungen des Merkzeichens â□□Gâ□□ nicht mehr erfÃ¼llt sind und bei der KlÃ¤gerin auch nicht die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen GI oder H vorliegen.

Der Senat kann jedoch zudem nicht feststellen, dass die KlÃ¤gerin bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung regelmÃ¤Ã□ig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Der Senat entnimmt der sachverstÃ¤ndigen Zeugenaussage von N1 vom 21.06.2021 sowie dem Bericht der Einrichtung K2 vom 08.09.2020, dass die KlÃ¤gerin nur bei Ã□berforderungssituationen mit LÃ¤hmungserscheinungen reagiert. Insofern kann der Senat jedoch nicht feststellen, dass eine permanente Begleitung einer Vertrauensperson immer notwendig ist. So war die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der MaÃ□nahme bei K2 in der Lage, ohne Begleitung den Ã¶ffentlichen Nahverkehr zu benutzen. Zudem liegt auch keine Notwendigkeit der stÃ¤ndigen Begleitung vor, wenn im Krisenfall ein bedarfsweises Einwirken in Form von beruhigenden GesprÃ¤chen mit einer Vertrauensperson am Telefon ausreichend ist (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.11.2022 â□□ L 13 SB 120/21 â□□, juris Rdnr. 41). Zudem muss sich die Notwendigkeit der stÃ¤ndigen Begleitung auf verkehrsmittelspezifische UmstÃ¤nde und nicht auf auch woanders auftretende Begleiterscheinungen beziehen (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 21.09.2022 â□□ L 3 SB 96/19 â□□, juris Rdnr. 43). Probleme in der Interaktion und der Kontaktaufnahme zu Dritten entstehen jedoch nicht nur bei AusfÃ¤llen oder VerspÃ¤tungen im Ã¶ffentlichen Nahverkehr, sondern auch in anderen Lebenssituationen, wie am Arbeitsplatz oder allgemein im Sozialleben und sind letztlich durch Schwierigkeiten in der sozialen Interaktion und nicht durch Schwierigkeiten bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel begrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens â□□Bâ□□ sind daher ab dem 07.02.2020 nicht mehr erfÃ¼llt.

Der Beklagte hat somit im Ergebnis zu Recht festgestellt, dass in den VerhÃ¤ltnissen, die dem Bescheid vom 02.08.2017 zugrunde lagen, eine wesentliche Ã□nderung eingetreten ist und die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung der Merkzeichen â□□Gâ□□ und â□□Bâ□□ ab dem 07.02.2020 nicht mehr vorliegen.

Die Berufung der KlÃ¤gerin war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht.Â

Â

Erstellt am: 03.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024